

A n t r a g
(Alternativantrag)

der Fraktion der CDU

zu dem Antrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 6/4431 -

Flächendeckendes Moratorium zur Aussetzung ergan-
gener Sanierungsanordnungen für Kleinkläranlagen in
Thüringen

Novelle des Wassergesetzes unverzüglich vorlegen

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, unverzüglich die mehrfach angekündigte Novelle des Thüringer Wassergesetzes vorzulegen und dafür Sorge zu tragen, dass bis zum Inkrafttreten des Thüringer Wassergesetzes keine diesem widersprechende Fakten geschaffen werden.

Begründung:

Die Bürger im ländlichen Raum brauchen Rechts- und Planungssicherheit, ob überhaupt und wann sie ihre Kleinkläranlagen sanieren müssen. Entsprechende Regelungen dazu trifft das geltende Thüringer Wassergesetz. Die von der Landesregierung mehrfach und seit Monaten angekündigte Novelle des Wassergesetzes soll unter anderem neue Vorgaben für den Bau und den Betrieb von Kleinkläranlagen enthalten.

Ziel der Novelle des Thüringer Wassergesetzes muss es sein, für die Bürger kostengünstigere und sozialverträgliche Varianten der Abwasserentsorgung zu erreichen.

Die vorsorgende Gewässerpolitik muss im Einklang mit der Leistungsfähigkeit der Hauseigentümer, Mieter und Steuerzahler ausgestaltet sein. Das bedeutet, die noch erforderlichen Investitionen auf das unbedingt Notwendige zu begrenzen und zeitlich zu strecken.

Von allen technisch möglichen und rechtlich zulässigen Entsorgungsvarianten darf zukünftig nur noch die wirtschaftlichste umgesetzt werden. Dies betrifft auch die Entscheidung zwischen zentralen und dezentralen Lösungen. Zudem dürfen die Bürger nicht zu teuren Kleinkläranlagen gezwungen werden, wenn ein späterer Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung vorgesehen ist. Doppelbelastungen der Bürger müssen ausgeschlossen sein.

Die Betreiber von Kleinkläranlagen sollen ausreichend Zeit erhalten, um die europa- und bundesrechtlich vorgeschriebenen Standards zu erfüllen. Anpassungsmaßnahmen sollen jedoch zukünftig nur dann angeordnet werden können, wenn sich daraus eine nachweisbare und relevante Verbesserung der Gesamtwässersituation ergibt. Hinsichtlich der Abwasserentsorgung dürfen im Landesrecht keine über die europa- und bundesrechtlichen Vorschriften hinausgehenden Anordnungen getroffen oder überzogene Standards festgeschrieben werden.

Nur ein zügig novelliertes Thüringer Wassergesetz kann hier langfristig Rechtssicherheit schaffen.

Für die Fraktion:

Emde